Bescheinigung zur Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG

Vorbemerkung

Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

Erfolgt in den Fällen eines "gleitenden Prüfungsverfahrens" die Zulassung zur Abschlussprüfung

daruber erhalten, ob alle wesentlic Feststellung ist zu begründen.	nen Studienleistungen ber	eits tatsächlich erbracht sind. Diese
Name, Vorname	Förderungsnummer	Studiengang
Erklärung der/des Auszubildend	<u>en</u>	
Ablauf des Monats	punkt nicht abgeschlosser	Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG endet mit werden. Es wird hiermit ein Antrag auf
Datum		Unterschrift der/des Auszubildenden
Bescheinigung der Prüfungsstell mit Abschlussp		n Studiengang an Hochschulen
- Frau/Herr		ist am
zur Abschlussprüfung zugelassen		
Das Studium kann bis Monat	im Jahre	e abgeschlossen werden.
Die Zulassung zur Abschlussprüfu Prüfungsverfahrens bereits nach d		n Fall im Rahmen eines gleitenden
nein	ja	
Es wird hiermit bestätigt, dass alle wesentlichen Studienleistungen bereits wie folgt erbracht sind:		
	tätte bei in sich selbständi ne Abschlussprüfung	gem Studiengang an Hochschulen
Bei dem vorgenannten Studiengan	g ist eine Abschlussprüfun	g nicht vorgesehen.
		e Ausbildung innerhalb von 12 Monaten
nach dem vorgenannten Zeitpunkt abschließen.	, voraussichtlich bis Monat	im Jahre

Datum

Unterschrift und Stempel Prüfungsamt/Prüfungsausschuss